

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl 1957	Seite
Personalnachrichten			
321	22. 10. 1957	Personalnachrichten; hier: Verlust von zwei Dienstaussweisen . .	539
Binnenschifffahrt			
322	18. 10. 1957	Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 16. Oktober 1957 (FF Nr. 3/57 Frachtenausschuß für den Tankschiffsverkehr) (FC Nr. 11/57 Frachtenausschuß Bremen)	539
323	19. 12. 1954	Bekanntmachung für die Schifffahrt. Anordnung Nr. 2 E für die Schifffahrt auf dem Küstenkanal . . .	539
Seeverkehr			
324	14. 10. 1957	Strom- und schifffahrtpolizeiliche Anordnung für die Schifffahrt auf der Unterweser	540
Luftfahrt			
325	11. 10. 1957	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. 1. 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über den Luftverkehr . . .	541
326	11. 10. 1957	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. 1. 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr . . .	541
327	11. 10. 1957	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. 1. 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über den Luftverkehr . . .	541
328	11. 10. 1957	Gesetz zu dem Abkommen vom 28. 9. 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr . . .	541
329	25. 10. 1957	Bekanntmachung über die Anerkennung ausländischer Bau- und Prüfvorschriften vom 31. 8. 1957 . . .	541
330	14. 10. 1957	Bekanntmachung über die Anwendbarkeit deutscher Bau- und Prüfvorschriften	541

Nr.	Datum	VkBl 1957	Seite
Straßenbau			
331	9. 10. 1957	Widmung und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 13 in Weidenburg (Mittelfranken)	542
332	10. 10. 1957	Widmung von Teilstrecken der Autobahn Hamburg—Hannover . .	542
333	14. 10. 1957	Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 243 in der Stadt Bockenem	542
Deutscher Wetterdienst			
334	17. 10. 1957	Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst vom 9. 10. 1957	543
335	15. 10. 1957	Verlegung der Zentralstelle des Deutschen Wetterdienstes nach Ofenbach (Main)	545
Aufgebote			
335a	15. 11. 1957	Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)briefe	
335b	15. 11. 1957	Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)scheine	
335c	15. 11. 1957	Aufbietung in Verlust geratener Führerscheine . 553a - 553z, 553aa - 553cc	

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau	
Übersicht	546
Auslese	549
Bücherschau	
Neuerscheinungen	551
Buchbesprechungen	551
Rechtsprechung	552

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1957

Heft 21

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 321 **Personalnachrichten; hier:
Verlust von zwei Dienstaussweisen.**

Bonn, den 22. Oktober 1957
— Z 6 Ogo — 287 Vmz —

Die vom Bundesminister für Verkehr ausgestellten
Dienstaussweise

Nr. 130 (hellbraun) der Kanzleiangestellten
Maria Schneider,
geboren am 27. März 1933, und

Nr. 652 (hellbraun) der Kanzleiangestellten
Marianne Kirschhausen,
geboren am 3. Februar 1940,

sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig
erklärt.

Es wird gebeten, Wahrnehmungen über mißbräuchliche
Benutzung des Ausweises oder seine Auffindung dem
Bundesminister für Verkehr mitzuteilen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Goedecke

(VkB1 1957 S. 539)

Binnenschifffahrt

Nr. 322 **Verordnung über die Festsetzung von
Entgelten für Verkehrsleistungen der Bin-
nenschifffahrt vom 16. Oktober 1957.
(FF Nr. 3/57 Frachtausschuß für den
Tankschiffsverkehr)
(FC Nr. 11/57 Frachtausschuß Bremen)**

Bonn, den 18. Oktober 1957
B 246/2098 F/57

Nachstehend wird die Verordnung vom 16. Oktober
1957 nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung ist
im Bundesanzeiger Nr. 203 vom 22. Oktober 1957 ver-
kündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
von Dorrer

**Verordnung
über die Festsetzung von Entgelten
für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt.
Vom 16. Oktober 1957.**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den
gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953
(Bundesgesetzblatt I S. 1453) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes über
den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden rechts-
verbindlich festgesetzt:

I. die vom Frachtausschuß für den Tankschiffsverkehr
— FF Nr. 3/57 — beschlossenen Tankfrachten, und zwar:

1. von Bremen-Farge/—Oslebshausen/Brake (Oldenbg.)
nach Hoya/Weser,
2. von Hafen Gelsenberg nach Hildesheim,
3. von Hafen Gelsenberg nach Lülsdorf/Rhein,
4. von Misburg nach Wolfsburg,
5. von Hafen Gelsenberg nach Minden, Löschstelle
an der Weser,
6. von Bremen-Farge/—Oslebshausen/Brake (Oldenbg.)
nach Nienburg/Weser,
7. von Einswarden nach Bremerhaven;

II. die vom Bezirksausschuß Unterweser des Frachten-
ausschusses Bremen — FC Nr. 11/57 — beschlossene
Fracht für

Zellulose von Bremen nach Gemmrigheim.

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse ist im FTB — Frachten-
und Tarifierer der Binnenschifffahrt — Nr. 41 vom
12. Oktober 1957 veröffentlicht*).

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verord-
nung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne
des § 1 Nr. 9 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom
9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des
Gesetzes vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 924).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I
S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den
gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Die in § 1 genannten Entgelte treten in Kraft:

Zu Absatz 1 Ziffer I Nummer 1 bis 4
mit Wirkung vom 29. Juli 1957,

zu Absatz 1 Ziffer I Nummer 5 bis 7 und Ziffer II
mit Wirkung vom 1. Oktober 1957.

(2) Die Strafbestimmung tritt am Tage nach der Ver-
kündung dieser Verordnung in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1957

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schiller

(VkB1 1957 S. 539)

*) Der FTB — Frachten- und Tarifierer der Binnen-
schifffahrt — kann von dem Binnenschifffahrts-Verlag G.m.b.H.,
vormals Rhein-Verlag, Duisburg-Ruhrort, Dammstraße 15/17,
bezogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich
nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die nur
geschlossen zum Preise von 0,25 DM je Blatt DIN A 5
abgegeben wird.

Nr. 323 **Bekanntmachung für die Schifffahrt. Anord-
nung Nr. 2 E für die Schifffahrt auf dem
Küstenkanal.**

Auf Grund des § 116 Nr. 1 der Binnenschifffahrtstraßen-
Ordnung (BSchSO) vom 19. Dezember 1954 (BGBl. II S.
1135) wird zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und
zum Schutz der Anlagen und der Bauarbeiten auf dem
Küstenkanal folgendes angeordnet:

§ 1

Begrenzung der Abmessungen und Tauchtiefen

1. Der Küstenkanal darf östlich der Schleuse Dörpen in
beiden Richtungen nur von Schiffen mit folgenden
Breiten (ohne Scheuerleisten) und Tauchtiefen befahren
werden:

bis 8,25 m Breite mit höchst. 2,00 m Tauchtiefe
bei 8,26 bis 8,40 m Breite mit höchst. 1,90 m Tauchtiefe
bei 8,41 bis 8,60 m Breite mit höchst. 1,80 m Tauchtiefe
bei 8,61 bis 8,80 m Breite mit höchst. 1,70 m Tauchtiefe
bei 8,81 bis 9,00 m Breite mit höchst. 1,60 m Tauchtiefe
bei 9,01 bis 9,20 m Breite mit höchst. 1,50 m Tauchtiefe

2. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Oldenburg kann ein-
zelne Fahrzeuge, welche die Abmessungen und Tauch-
tiefen nach Nr. 1 überschreiten, befristet oder für eine
Reise zur Fahrt auf dem Küstenkanal zulassen. Diese
Genehmigung wird nur in besonders begründeten Fäl-
len erteilt werden.

§ 2

**Schiffahrtsregelung zwischen den Schleusen
Oldenburg und Dörpen (Scheitelhaltung)**

1. Die Kanalstrecke Oldenburg - Moslesfehn kann wegen Bauarbeiten jeweils nur in einer Richtung befahren werden. Es wird deshalb eine Verkehrsregelung zwischen Kanal-km 2,8 (westlich des oberen Schleusenvorhafens Oldenburg) und Kanal-km 9,2 (westlich Brücke Moslesfehn) durchgeführt. An beiden Enden dieser einschiffigen Strecke sind Sperrstellen eingerichtet, die nach § 59 BSchSO gekennzeichnet sind. Die Sperrstelle bei km 2,8 gilt für die Bergfahrt, diejenige bei km 9,2 für die Talfahrt.

Die letztgenannte Sperrstelle wird voraussichtlich im Frühjahr 1958 nach etwa km 5,8 verlegt, die Verlegung wird durch das Wasser- und Schiffsamt Oldenburg bekanntgemacht werden.

2. Der Schiffsverkehr wird an diesen Sperrstellen durch Wahrschauposten geregelt; sie erteilen der Schifffahrt Anweisungen durch Signale oder Zurufe.
3. Um Verkehrsschwierigkeiten an den Sperrstellen zu vermeiden, haben alle dort eintreffenden Fahrzeuge folgendermaßen festzumachen:
 - a) an der Liegestelle bei km 2,8 in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den am weitesten vorausstehenden Festmachern oder unmittelbar hinter etwa bereits dort liegenden Schiffen, oder — auf Anordnung des Wahrschauers — fahrwasserseitig an der an den Festmachern liegenden Schiffsreihe, ebenfalls von vorn nach hinten, immer dicht aufschließend;
 - b) an der Liegestelle bei km 9,2 in der Reihenfolge ihrer Ankunft an dem am weitesten vorausstehenden Dalbenpaar oder unmittelbar hinter etwa bereits dort liegenden Schiffen oder, falls die Dalben voll belegt sind, fahrwasserseitig an der an den Dalben liegenden Schiffsreihe, ebenfalls von vorn nach hinten, immer dicht aufschließend.

4. Die voraussichtlich im Frühjahr 1958 bei etwa km 5,8 einzurichtende Liegestelle erhält nur Landpoller. Für ihre Belegung gelten die Bestimmungen nach Nr. 3 b) sinngemäß; jedoch dürfen sich hier Fahrzeuge nur auf Anordnung des Wahrschauposten nebeneinander legen.
5. Die Weiterfahrt darf nur nach Aufforderung durch die Wahrschauer, und zwar unverzüglich und in folgender Reihenfolge angetreten werden:
 - a) bei einreihiger Belegung fahren die Schiffe in der Liegefolge ab;
 - b) bei zweireihiger Belegung fahren zuerst die zum Fahrwasser hin liegenden ab, danach die an den Dalben o. a. liegenden Schiffe, und zwar jeweils in ihrer Liegefolge. In Sonderfällen können die Wahrschauer Ausnahmen anordnen.
6. Die einschiffige Strecke muß ohne jeden Aufenthalt zügig durchfahren werden.
7. Die beiden Liegestellen unmittelbar vor den Sperrstellen sind ausschließlich denjenigen Fahrzeugen vorbehalten, die ihre Weiterfahrt unverzüglich nach Freigabe der Strecke fortsetzen wollen. Ihre Benutzung für längere Aufenthalte (z. B. Wochenendübernachtungen) ist untersagt.
8. Für Fahrzeuge der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserschutzpolizei gelten diese einschränkenden Bestimmungen nicht.

§ 3

Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit

1. Auf der einschiffigen Strecke (§ 2) wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf 5 km/Std festgesetzt.
2. Für Leerschlepper sowie Fahrzeuge der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserschutzpolizei gilt diese Begrenzung nicht.

§ 4

Allgemeine Vorschriften für den Verkehr

1. Auf der Strecke des Küstenkanals von km 2,23 (Ende des oberen Vorhafens) bis km 9,2 (später etwa km 5,8 — vgl. § 2 Nr. 1) ist das Überholen von Fahr-

zeugen — außer durch Leerschlepper und Fahrzeuge der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserschutzpolizei — verboten.

2. Auf dem gesamten Küstenkanal östlich der Schleuse Dörpen ist die Verwendung von Schiebe- und Ziehbooten und das Fortbewegen durch Hilfsmotoren mit Seitenschraubenantrieb — ausgenommen bei Kleinfahrzeugen — verboten.
3. Selbstfahrer dürfen nicht ohne Auftrag des Bundes-schleppbetriebs schleppen.
4. Das Wasser- und Schiffsamt Oldenburg kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Fahrwasserbezeichnung bei Flachwasserstrecken

Die flachen Unterwasserböschungen am Südufer des Kanals zwischen km 26,2 (westlich Ahrensdorf) und km 41,0 (Sperrtor Sedelsberg) sind durch rote Bojen gegen das Fahrwasser abgegrenzt. Ebenso sind einige durch Versandung verflachte Wendebecken bezeichnet.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr — in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung Nr. 2 D der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung Bremen für die Schifffahrt auf dem Küstenkanal vom 6. 11. 1955 (VkB1. S. 546) außer Kraft.

Bremen, den 21. Oktober 1957

Tgb.-Nr. 7057/57 B

Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung
Bremen
Dr. Ing. Walther

(VkB1 1957 S. 539)

Seeverkehr**Nr. 324 Strom- und schiffsverkehrspolizeiliche Anordnung für die Schifffahrt auf der Unterweser.**

Hamburg, den 14. Oktober 1957
— See 2/327—58/57 —

Nachstehend wird die strom- und schiffsverkehrspolizeiliche Anordnung für die Schifffahrt auf der Unterweser bekanntgegeben. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 196 vom 11. Oktober 1957 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Schubert

**Strom- und schiffsverkehrspolizeiliche Anordnung
für die Schifffahrt auf der Unterelbe**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) wird angeordnet:

§ 1

Abweichend von § 102 Abs. 5 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung darf auf der Unterweser von der Eisenbahnbrücke in Bremen bis zur Bremer Weserschleuse ein Binnenschiff mit Maschinenantrieb, das nach seiner Bauart kein Schlepper ist, jeweils ein Binnenschiff schleppen, wenn es gemäß § 29 der Verordnung über die Schiffsicherheit in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung — BSchUO —) vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769) von der Untersuchungsbehörde zum Schleppen zugelassen ist.

§ 2

Das geschleppte Fahrzeug darf nur so groß sein, daß das schleppende Fahrzeug es sicher führen kann.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1957 in Kraft und gilt, sofern sie nicht vorher widerrufen wird, bis zum 14. Oktober 1959.

Bremen, den 21. 9. 1957

Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung
Dr.-Ing. Walther
Präsident

(VkB1 1957 S. 540)

Luftfahrt**Nr. 325 Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über den Luftverkehr.**

Bonn, den 11. Oktober 1957
L 1 — 127/11 — 153 Vm/57

Das Zustimmungsgesetz vom 30. September 1957 zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über den Luftverkehr vom 29. Januar 1957 ist im Bundesgesetzblatt 1957 Teil II auf Seite 1435 verkündet und am 4. Oktober 1957 in Kraft getreten.

Das Abkommen, das in dem bezeichneten Bundesgesetzblatt auf Seite 1436 ff veröffentlicht ist, tritt nach seinem Artikel 20 einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kallus

(VkB1 1957 S. 541)

Nr. 326 Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr.

Bonn, den 11. Oktober 1957
L 1 — 127/10 — 154 Vm/57

Das Zustimmungsgesetz vom 30. September 1957 zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr vom 29. Januar 1957 ist im Bundesgesetzblatt 1957 Teil II auf Seite 1427 verkündet und am 4. Oktober 1957 in Kraft getreten.

Das Abkommen, das in dem bezeichneten Bundesgesetzblatt auf Seite 1428 veröffentlicht ist, tritt nach seinem Artikel 20 einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kallus

(VkB1 1957 S. 541)

Nr. 327 Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über den Luftverkehr.

Bonn, den 11. Oktober 1957
L 1 — 127/12 — 155 Vm/57

Das Zustimmungsgesetz vom 30. September 1957 zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über den Luftverkehr vom 29. Januar 1957 ist im Bundesgesetzblatt 1957 Teil II auf Seite 1420 verkündet und am 4. Oktober 1957 in Kraft getreten.

Das Abkommen, das in dem bezeichneten Bundesgesetzblatt auf Seite 1421 ff veröffentlicht ist, tritt nach seinem Artikel 20 einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kallus

(VkB1 1957 S. 541)

Nr. 328 Gesetz zu dem Abkommen vom 28. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr.

Bonn, den 11. Oktober 1957
L 1 — 127/9 — 156 Vm/57

Das Zustimmungsgesetz vom 30. September 1957 zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den

Luftverkehr vom 28. September 1956 ist im Bundesgesetzblatt 1957 Teil II auf Seite 1413 verkündet worden.

Das Abkommen, das in dem bezeichneten Bundesgesetzblatt auf Seite 1414 ff. veröffentlicht ist, tritt nach seinem Artikel 17 einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem sich die Vertragsstaaten gegenseitig mitgeteilt haben, daß die für sie geltenden verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kallus

(VkB1 1957 S. 541)

Nr. 329 Bekanntmachung über die Anerkennung ausländischer Bau- und Prüfvorschriften vom 31. August 1957.

Bonn, den 25. Oktober 1957
L 2—231/2 — 2085 L/57 III

Nachstehend wird die Bekanntmachung über die Anerkennung ausländischer Bau- und Prüfvorschriften vom 31. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 170 vom 5. September 1957) nachrichtlich veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kallus

**Bekanntmachung
über die Anerkennung ausländischer
Bau- und Prüfvorschriften.
Vom 31. August 1957.**

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung von Luftfahrtgerät vom 24. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 690) gebe ich folgendes bekannt:

I.

Für die zum Nachweis der Verkehrssicherheit notwendige Prüfung von Luftfahrtgerät, das in der Bundesrepublik hergestellt wird, sind die folgenden vom Civil Aeronautics Board der U.S.A. erlassenen und im Federal Register unter Titel 14 veröffentlichten Civil Air Regulations in der am 1. Januar 1957 geltenden Fassung, die ich hiermit anerkenne und die über das Luftfahrt-Bundesamt bezogen werden können, ab sofort anzuwenden:

1. Part 3 — Airplane Airworthiness — Normal, Utility and Acrobatic Category
2. Part 4b — Airplane Airworthiness — Transport Category
3. Part 6 — Rotorcraft Airworthiness — Normal Category
4. Part 7 — Rotorcraft Airworthiness — Transport Category
5. Part 8 — Aircraft Airworthiness — Restricted Category
6. Part 13 — Aircraft Engine Airworthiness — Subparts A and B
7. Part 14 — Aircraft Propeller Airworthiness.

II.

An die Stelle der in den Vorschriften des Abschnittes I genannten US-amerikanischen Behörden treten die entsprechenden deutschen Dienststellen. Soweit in den Vorschriften Behörden ermächtigt werden, ergänzende technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen, tritt an ihre Stelle das Luftfahrt-Bundesamt.

Bonn, den 31. August 1957
L 5—527 — 2085 L/57

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kallus

(VkB1 1957 S. 541)

Nr. 330 Bekanntmachung über die Anwendbarkeit deutscher Bau- und Prüfvorschriften.

Bonn, den 14. Oktober 1957
— L 2 — 231/2—2085 L/57 III —

Nachdem ich am 31. August 1957 US-amerikanische Vorschriften für den Bau und die Prüfung von Luftfahrtgerät anerkannt habe (vgl. Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr vom 31. August 1957 im Bundesanzeiger Nr. 170 vom 5. September 1957), sind die nachfolgenden deutschen Bau- und Prüfvorschriften als überholt anzusehen:

1. Bauvorschriften für Flugzeuge
Heft 1: Vorschriften für die Festigkeit von Flugzeugen, vom 23. Dezember 1936,
2. Bauvorschriften für Flugzeuge
Heft 4: Triebwerk, vom 5. April 1938,
3. Bauvorschriften für Flugzeuge
Teilheft 5/1: Elektrische Ausrüstung Teil I und II Ausgabe November 1939,
4. Bauvorschriften für Flugzeuge
Teilheft 5/2: Schaltzeichen für elektrische Ausrüstung, Ausgabe Mai 1940,
5. Bauvorschriften für Flugmotoren
Heft 1: Begriffsbestimmungen für Flugmotoren, Ausgabe Juli 1941,
6. Prüfvorschriften für Flugmotoren-Kraftstoffe, Fassung Oktober 1942,
7. Prüfvorschriften für Flugmotoren-Schmieröle zur Anwendung in Otto-Motoren, Ausgabe März 1938.

Diese Vorschriften dürfen künftigen Musterprüfungen nicht mehr zugrundegelegt werden. In Härtefällen und wenn es die Verkehrssicherheit erlaubt, kann das Luftfahrt-Bundesamt Ausnahmen bis zum 31. Dezember 1957 zulassen.

Musterprüfungen, die vor dem 1. November 1957 begonnen wurden, sind nach den Bau- und Prüfvorschriften abzuwickeln, die zwischen dem Luftfahrt-Bundesamt und dem Antragsteller vereinbart sind.

Luftfahrzeuge, die einem Muster entsprechen, das auf Grund der oben bezeichneten deutschen Vorschriften gebaut, geprüft und zugelassen worden ist, werden vom Luftfahrt-Bundesamt weiterhin zum Verkehr zugelassen.

Bonn, den 14. Oktober 1957
L 2—231/2—2085 L/57 III

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Hentschel

(VkB1 1957 S. 541)

Straßenbau

Nr. 331 Widmung und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 13 in Weißenburg (Mittelfranken).

München, den 9. Oktober 1957
— IV D 1 h — 9511 n 45/Mfr. —

In der Stadtgemeinde Weißenburg, Regierungsbezirk Mittelfranken, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 die „Nördliche Ringstraße“ zwischen der Nürnberger Straße und der Eichstätter Straße zur Bundesstraße aufgestuft und erhält die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903). Sie beginnt bei km 50,765 (= km 85,710 der Bundesstraße Nr. 2) und endet bei km 50,285 der Bundesstraße Nr. 13.

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 13 vom alten Rathaus über die Luitpoldstraße und Obere Torstraße bis zur Eichstätter Straße, d. i. von km 50,652 (= km 85,435 der Bundesstraße Nr. 2) bis km 50,285, ver-

liert mit Ablauf des 30. September 1957 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird zur Gemeindestraße der Stadtgemeinde Weißenburg abgestuft.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung Einspruch bei der unterfertigten Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten.

Sollte auf den Einspruch ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung des Einspruchs.

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten.

Oberste Baubehörde
im Bayer. Staatsministerium des Innern
W a m b s g a n z
Ministerialdirektor

(VkB1 1957 S. 542)

Nr. 332 Widmung von Teilstrecken der Autobahn Hamburg—Hannover.

Hannover, den 10. Oktober 1957
Abt. III — III/2 — 37.03

Die im Zuge der Autobahn Hamburg—Hannover neu gebauten Teilstrecken

- a) von der Anschlußstelle Soltau-Ost bis zur Anschlußstelle Soltau-Süd, km 64,500—71,848,
 - b) von der Anschlußstelle Fallingbommel bis zur Anschlußstelle Westenholz, km 86,298—94,905,
- erhalten mit Wirkung vom 11. 9. 1957 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953, BGBl. I S. 903).

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Im Auftrag
Lillie

(VkB1 1957 S. 542)

Nr. 333 Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 243 in der Stadt Bockenem.

Hannover, den 14. Oktober 1957
Abt. III — III/2 — 37.03

Die als Umgehungsstraße der Stadt Bockenem neu gebaute Straße von km 23,920—24,780 (25,144 alt) erhält mit Wirkung vom 1. 10. 1957 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I, S. 903) und wird Bestandteil der Bundesstraße 243.

Die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Strecke von km 23,920—25,144 (alt) verliert mit Ablauf des 31. 3. 1958 ihre Eigenschaft als Bundesstraße.

- a) Mit Wirkung vom 1. 4. 1958 ist die Strecke von km 23,920—23,995 als neuer Anschluß der Landstraße I. Ordnung Nr. 498 an die Bundesstraße 243 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen,
- b) Mit Wirkung vom 1. 4. 1958 wird die Strecke von km 23,995—25,144 (alt) gem. § 14 Abs. 3 des Hann. Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. 7. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 24. 5. 1894 (Pr.G.S. S. 82) Gemeindeweg der Stadt Bockenem.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe beim Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr, Hannover, Friedrichswall 1, Einspruch eingelegt werden.

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Im Auftrag
Dr. Bierwirth

(VkB1 1957 S. 542)

Deutscher Wetterdienst

Nr. 334 Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst. Vom 9. Oktober 1957.

Bonn, den 17. Oktober 1957
Z 8 — 262 Vmz/57

Nachstehend wird die Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst vom 9. Oktober 1957 (Bundesanzeiger Nr. 206 vom 25. Oktober 1957) bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Süssenberger

Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst.

Vom 9. Oktober 1957.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (BGBl. I S. 738) wird nach Anhörung des Verwaltungsbeirates des Deutschen Wetterdienstes für die Anstalt Deutscher Wetterdienst die nachstehende Verwaltungsordnung erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Anstalt Deutscher Wetterdienst (Anstalt) hat die Stellung einer dem Bundesminister für Verkehr unmittelbar nachgeordneten Oberbehörde. Die in § 3 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst in der Fassung des Gesetzes vom 8. August 1955 (BGBl. I S. 506) festgelegten Aufgaben führt die Anstalt im Rahmen der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel selbständig durch. Der Haushalt der Anstalt wird im Bundeshaushaltsplan in einem besonderen Kapitel des Einzelplans für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr ausgearbeitet.

(2) Grundsätzliche Fragen des Betriebs und der Organisation sind der Entscheidung des Bundesministers für Verkehr vorbehalten.

(3) Die Zusammenarbeit mit dem Wetterberatungsdienst der Bundeswehr wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 2

Aufbau der Anstalt

(1) Die Anstalt wird von dem Präsidenten des Deutschen Wetterdienstes geleitet (§ 3). Ihm stehen der Verwaltungsbeirat und der Wissenschaftliche Beirat des Deutschen Wetterdienstes (§ 4) beratend zur Seite.

(2) Die zentralen Aufgaben der Anstalt werden von dem Zentralamt des Deutschen Wetterdienstes (§§ 5 und 9) und seinen Dienststellen mit überregionalen Aufgaben (§§ 6 und 9), die regionalen Aufgaben von den Wetterämtern (§§ 7 und 10) und ihren Außenstellen (§§ 8 und 10) durchgeführt.

(3) Die Gliederung der Anstalt im einzelnen wird in dem Organisationsplan festgelegt.

(4) Den Geschäftsbetrieb der Anstalt regelt die Geschäftsordnung. Sie wird vom Präsidenten der Anstalt mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr erlassen.

§ 3

Der Präsident

(1) Der Präsident ist für die Geschäftsführung der Anstalt in fachlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht verantwortlich. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, deren Regelung ihm durch das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst, diese Verwaltungsordnung und ergänzende Erlasse des Bundesministers für Verkehr vorbehalten ist.

(2) Vertreter des Präsidenten ist der Leiter der Allgemeinen Abteilung (§ 5 Abs. 1), sofern nicht der Bundesminister für Verkehr Abweichendes bestimmt.

§ 4

Der Verwaltungsbeirat und der Wissenschaftliche Beirat

Der Präsident läßt sich in organisatorischen und fachlichen Fragen von wesentlicher Bedeutung von dem Verwaltungsbeirat, in wissenschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Forschungsvorhaben, von dem Wissenschaftlichen Beirat beraten.

§ 5

Zentralamt

(1) Das Zentralamt des Deutschen Wetterdienstes in Offenbach a. M. umfaßt die nachstehenden Abteilungen:

Abteilung A:	Allgemeine Abteilung,
" S:	Synoptische Meteorologie,
" K:	Klimatologie,
" F:	Forschung,
" AM:	Agrarmeteorologie,
" FMD:	Fernmeldedienst.

Die Bildung einer Abteilung Verwaltung bleibt vorbehalten.

(2) Die Abteilungen gliedern sich in Referate, die erforderlichenfalls zu Unterabteilungen zusammengefaßt werden.

§ 6

Dienststellen mit überregionalen Aufgaben

(1) Dienststellen der Anstalt, die überregionale Aufgaben wahrnehmen, sind dem Zentralamt unmittelbar unterstellt. Hierzu gehören

1. die Meteorologischen Observatorien,
2. die Instrumentenämter in Hamburg und München,
3. die Wetterdienstschule in Neustadt (Weinstraße),
4. die Wetterfernmeldezentrale in Quickborn.

(2) Diese Dienststellen mit überregionalen Aufgaben gliedern sich in Sachgebiete.

§ 7

Wetterämter

(1) Im Hinblick auf die Aufgaben der Länder und die sich daraus für die einzelnen Landesregierungen ergebenden Bedürfnisse nach wetterdienstlichen Einrichtungen und Leistungen sind die Wetteramtsbereiche entsprechend der politischen Einteilung des Bundesgebietes gegeneinander abgegrenzt. Das in Hamburg befindliche Amt nimmt wegen seiner maritim-meteorologischen Aufgaben eine Sonderstellung unter den Wetterämtern ein; es führt die Bezeichnung Seewetteramt.

(2) Die Abgrenzung der Wetteramtsbereiche ergibt sich aus der nachstehenden Zuordnung:

Seewetteramt in Hamburg:	Land Freie und Hansestadt Hamburg, Hochsee sowie deutsche Küste hinsichtlich des Wind- und Sturmwarndienstes;
Wetteramt Berlin in Berlin:	Land Berlin;
Wetteramt Bremen in Bremen:	Land Freie Hansestadt Bremen, vom Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Stade, Osnabrück, Aurich sowie der Verwaltungsbezirk Oldenburg;
Wetteramt Essen in Mülheim (Ruhr):	Land Nordrhein-Westfalen;
Wetteramt Frankfurt in Offenbach a. M.:	Land Hessen;
Wetteramt Freiburg in Freiburg i. Brsg.:	vom Land Baden-Württemberg der Regierungsbezirk Südbaden sowie der Regierungsbezirk Nordbaden mit Ausnahme der Landkreise Buchen und Tauberbischofsheim;
Wetteramt Hannover in Langenhagen:	vom Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg sowie der Verwaltungsbezirk Braunschweig;

Wetteramt München in München:	vom Land Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben;
Wetteramt Nürnberg in Nürnberg:	vom Land Bayern die Regierungsbezirke Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken;
Wetteramt Schleswig in Schleswig:	Land Schleswig-Holstein;
Wetteramt Stuttgart in Stuttgart:	vom Land Baden-Württemberg die Regierungsbezirke Nord-Württemberg, Süd-Württemberg-Hohenzollern und vom Regierungsbezirk Nordbaden die Landkreise Buchen und Tauberbischofsheim;
Wetteramt Trier in Trier:	Land Rheinland-Pfalz.

(3) Die Wetterämter sind in Dezernate gegliedert. Bei jedem Wetteramt gibt es je ein Dezernat Verwaltung, ein Dezernat Wettervorhersagedienst und ein Dezernat Klimatologie; gegebenenfalls sind weitere Dezernate zur Erfüllung besonderer regionaler Aufgaben angegliedert. Bei dem Seewetteramt sind die Dezernate in den Abteilungen Verwaltung, Wetterdienst und Maritime Meteorologie zusammengefaßt.

§ 8

Außenstellen mit regionalen Aufgaben

Die in dem Wetteramtsbereich liegenden Außenstellen, die regionale oder regional gebundene Aufgaben durchführen, unterstehen den Wetterämtern. Hierzu gehören:

1. als hauptamtliche Dienststellen:

Wetterwarten,
Wetterstationen,
Wetterposten,
Bordwetterwarten,
Hauptflugwetterwarten,
Hilfsflugwetterwarten,
Flugwetternebenstellen,
Flugwetterüberwachungsstellen,
Aerologische Stationen,
Agrarmeteorologische Versuchs- und Beratungsstellen,
Medizinmeteorologische Beratungsstellen;

2. als nebenamtliche Wetterbeobachtungsstellen:

synoptische Stationen,
Klimastationen einschließlich Niederschlagsmeßstellen und Sondermeldestellen,
phänologische Stationen.

§ 9

Aufgaben des Zentralamts und der überregionalen Dienststellen

Das Zentralamt (§ 5) erledigt unter der Leitung des Präsidenten die Verwaltungsgeschäfte der Anstalt, soweit sie nicht den Außenstellen übertragen sind, und bearbeitet fachliche Aufgaben allgemeiner, planender und koordinierender Art. Ferner führt das Zentralamt mit den ihm unmittelbar unterstellten Dienststellen der Anstalt (§ 6) Aufgaben durch, deren einheitliche Bearbeitung für den gesamten Geschäftsbereich der Anstalt notwendig oder zweckmäßig ist. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 10

Aufgaben der Wetterämter und der regionalen Außenstellen

(1) Die Wetterämter (§ 7) mit den ihnen unterstellten Außenstellen (§ 8) führen den praktischen Wetterdienst durch. Die Wetterämter sind in ihren Bereichen (§ 7 Abs. 2) zuständig für:

- a) die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Beobachtungsnetze,

- b) die zweckmäßige Auswertung der Beobachtungen dieser Netze,
- c) die gesamte Auskunft- und Gutachtertätigkeit bezüglich des vergangenen und des zu erwartenden Wetters.

Die Leiter der Wetterämter erledigen diese in ihren Bereichen anfallenden Fachaufgaben selbständig und abschließend. Die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht des Präsidenten werden hierdurch nicht berührt.

(2) Der Leiter des Wetteramtes steht der Landesregierung für seinen Bereich als meteorologischer Sachverständiger zur Verfügung.

(3) Den Wetterämtern sollen auch die in ihrem Bereich anfallenden Verwaltungsaufgaben, soweit sie zweckmäßig und möglich ist, übertragen werden. Die Dienststellen, die überregionale Aufgaben wahrnehmen (§ 6), sind den Wetterämtern, in deren Bereich sie liegen, verwaltungsmäßig angegliedert.

§ 11

Wirtschaftsführung

(1) Die Kassenführung und die Rechnungslegung obliegt der Amtskasse des Zentralamtes. Bei den Wetterämtern sind Zahlstellen eingerichtet.

(2) Die Mittel für die Sachausgaben und die allgemeinen Ausgaben werden den Dienststellen, die überregionale Aufgaben wahrnehmen (§ 6), und den Wetterämtern (§ 7), soweit zweckmäßig, zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen. Notwendige Ausgleichs werden bei dem Zentralamt vorgenommen.

§ 12

Gebühren

(1) Höhe und Art der Gebühren für wetterdienstliche Leistungen richten sich nach der Gebührenordnung der Anstalt; sie fließen der Anstalt zu.

(2) Leistungen, die die personellen und betrieblichen Möglichkeiten des Deutschen Wetterdienstes übersteigen, können nur gegen Erstattung der entstehenden zusätzlichen personellen und sächlichen Kosten übernommen werden. Zu diesen Kosten können angemessene Verwaltungskostenzuschläge erhoben werden.

§ 13

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Zur außergerichtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Anstalt sind befugt:

- a) für den Gesamtbereich der Anstalt:
der Präsident, sein Vertreter und die Abteilungsleiter des Zentralamtes;
- b) für den Bereich ihrer Dienststelle:
die Leiter der dem Zentralamt unmittelbar unterstellten Dienststellen der Anstalt (§ 6) und die Leiter der Wetterämter (§ 7).

Die unter Buchstabe b bezeichneten Leiter setzen sich in schwierigen Fällen mit dem Zentralamt ins Benehmen.

(2) Zur Vertretung vor Gerichten in Angelegenheiten der Anstalt ist der Präsident berufen.

(3) Der Umfang der Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach den Vorschriften über die Zuständigkeit der einzelnen Dienststellen und Beamten.

§ 14

Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Die Rechtsstellung der Bediensteten der Anstalt ergibt sich aus den für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes geltenden Rechtsvorschriften. Oberste Dienstbehörde und oberster Dienstvorgesetzter ist der Bundesminister für Verkehr.

(2) Der Präsident des Deutschen Wetterdienstes ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter aller Bediensteten

der Anstalt. Die Leiter der dem Zentralamt unmittelbar unterstellten Dienststellen (§ 6) und Wetterämter (§ 7) sind Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte der ihrem Amtsbereich angehörenden Bediensteten. Die Leiter der Außenstellen (§ 8) sind Vorgesetzte der ihnen zugewiesenen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 15

Regelung der Dienststunden

(1) Für die Bürodienstzeit findet die Arbeitszeitordnung für Bundesbeamte Anwendung.

(2) Die Betriebsdienstzeit ordnen der Präsident für das Zentralamt (§ 5) und die dem Zentralamt unmittelbar unterstellten Dienststellen der Anstalt (§ 6), die Leiter der Wetterämter für ihre Dienststellen und die ihnen unterstellten Außenstellen (§ 8) im Rahmen der jeweiligen Arbeitszeitregelung an.

(3) Die Anordnung von Überstunden ist nur in besonders dringenden Fällen im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen zulässig.

§ 16

Tätigkeitsbericht

Die Anstalt Deutscher Wetterdienst legt alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Verkehr einen Tätigkeitsbericht vor. Dieser Bericht ist den Mitgliedern des Verwaltungsbeirats und des Wissenschaftlichen Beirats zuzustellen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1957

Der Bundesminister für Verkehr
Dr.-Ing. Seeborn

(V k B l 1957 S. 543)

Nr. 335 **Verlegung der Zentralstelle des Deutschen
Wetterdienstes nach Offenbach (Main).**

Bonn, den 15. Oktober 1957
Z 6 Ogo 4 — 405 W

Die Zentralstelle des Deutschen Wetterdienstes hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 ihren Dienstsitz von Frankfurt a. M. nach Offenbach a. M. verlegt. Die neue Anschrift lautet nunmehr:

Deutscher Wetterdienst
— Zentralamt —
Offenbach (Main)
Frankfurter Str. 135
Tel.: 8 03 21

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Claussen

(V k B l 1957 S. 545)